Der Jahresabschluss der Personengesellschaften

Zweck

Korrekte Bestimmung und Verbuchung des Erfolges sowie der Verbindlichkeiten zwischen dem Unternehmen und seinen Inhabern.

Einleitung

Nachdem das Jahr hindurch die täglich anfallenden Buchungen erledigt worden sind, werden am Geschäftsjahresende jeweils einige pro Jahr einmalige Abschlussbuchungen fällig.

Darunter fallen zum Beispiel:

- Kontoabstimmungen
  Geldkonti mit den Auszügen abstimmen (zum Beispiel Bankzins und Bankspesen buchen)

- Mehrwertsteuer (falls Mehrwertsteuerpflicht besteht)
  Mehrwertsteuerkonten aktualisieren (bei Bruttomethode die MWST umbuchen)

- Bestandeskorrekturen
  Warenvorrat aktualisieren (auch Rohstoffe, Fertige Erzeugnisse und Unfertige Erzeugnisse usw., falls vorhanden)

- Abschreibungen
  Das ganze Anlagevermögen bezüglich aktuellem Wert untersuchen und aktualisieren

- Delkredere (falls vorhanden)
  Den mutmasslichen Debitorenverlust aktualisieren

- Transitorische Buchungen
  Alle Aufwandkonten und Ertragskonten analysieren und nötigenfalls in Bezug auf das ablaufende Geschäftsjahr abgrenzen

- Rückstellung (falls notwendig)
  Rückstellungen buchen, falls notwendig

- Offene Posten (falls die Offene-Posten-Methode angewandt wird)
  Debitorenbestand und Kreditorenbestand aktualisieren

- Stille Reserven nach Bedarf aktualisieren (bei juristischen Personen wie AG usw., siehe Kapitel "Stille Reserven")

- Privatkonto abschliessen (bei Einzelfirma)
  Darauf wird im nächsten Abschnitt eingegangen. Abhängig davon, ob es sich um eine Einzelfirma handelt, oder ob mehrere Inhaber bestehen (Kollektivgesellschaft), wird das Konto Privat beim Jahresabschluss unterschiedlich behandelt, wie dies in den beiden folgenden Abschnitten gezeigt wird.

- Erfolgsverbuchung
  Erfolg gemäss Erfolgsrechnung verbuchen
  (Darauf wird weiter unten in diesem Kapitel noch näher eingegangen)

Hinweis

Der oben oft erscheinende Begriff "aktualisieren" bedeutet "auf den neuesten Stand bringen".

www.buechhaltig.ch

a) Der Jahresabschluss in der Einzelfirma

Einleitung

Die Einzelfirma führt unter Eigenkapital das Kapital einer einzigen Person auf. Es muss deshalb keine Rücksicht auf andere Teilhaber genommen werden. Weil das Konto Privat dem Konto Eigenkapital untergeordnet ist, kann am Geschäftsjahresabschluss der Einzelfirma der Endbestand des Kontos Privat auf das Konto Eigenkapital übertragen werden.

Vorgehen im Detail

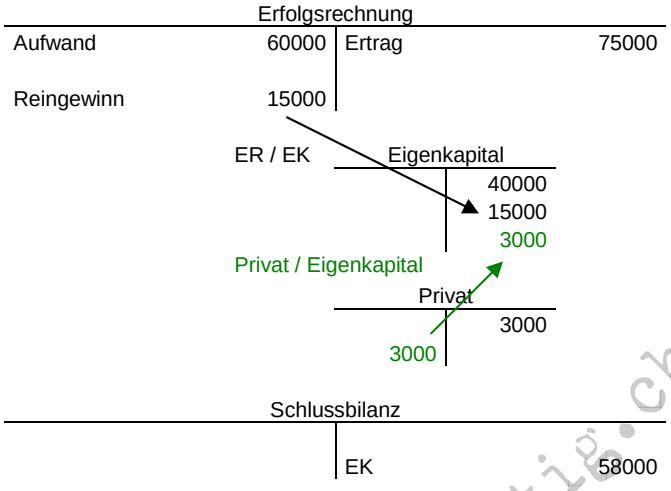

Schlussbilanz

EK		58000

Die Steuerämter akzeptieren aber auch die offene Darstellung mit beiden Konten (in der Bilanzgruppe "Eigenkapital"):

Schlussbilanz

EK	55000	
Privat	3000	58000

Mit dem Buchungssatz Erfolgsrechnung / Eigenkapital wird der Reingewinn mit dem Eigenkapital verbucht, wie dies bereits im Kapitel "Erfolgsverbuchung" vorgestellt worden ist.

Der Endbestand des Kontos Privat wird mit dem Buchungssatz Privat / Eigenkapital auf das Konto Eigenkapital übertragen (beziehungsweise Eigenkapital / Privat bei Sollüberschuss im Konto Privat).

Eine Darstellung mit beiden Konten untereinander in einer Vorkolonne, die in der Hauptkolonne wieder die Summe des Eigenkapitals anzeigt, wird von den Steuerämtern auch akzeptiert.

Dies Darstellung mit beiden, nicht miteinander verrechneten Konten Eigenkapital und Privat entspricht der persönlichen, praktischen Erfahrung des Autors und hat in anderen Lehrmitteln noch keinen Eingang gefunden. Es empfiehlt sich deshalb, im Zweifelsfall (je nach Institut) den Endbestand des Privatkontos sicherheitshalber trotzdem in das Konto Eigenkapital zu übertragen.

Wichtig ist in jedem Fall, dass das Konto Privat nicht etwa als Fremdkapital behandelt wird.

Hinweis

- Mit dem Übertrag des Saldos des Kontos Privat in das Konto Eigenkapital wird das Konto Privat am Geschäftsjahresende auf Null gesetzt. Es muss dann nicht mehr in die Bilanz eingesetzt werden, wie dies bei anderen Konten mit Nullbestand üblich ist.

www.buechhaltig.ch

b) Der Jahresabschluss in der Kollektivgesellschaft

Dieser Abschnitt ist nicht Pflichtstoff für jede Ausbildung.

Einleitung, gesetzliche Grundsätze

Die Kollektivgesellschaft besteht aus zwei oder mehr Inhabern, die gemäss OR 559 gegenüber dem Unternehmen immer auch Anspruch auf Zins (auf dem Kapitaleinsatz) und Honorar haben, selbst wenn das Geschäftsjahr mit Verlust abschliessen würde.

Jeder Gesellschafter hat auch Anspruch auf einen Gewinnanteil. Gemäss OR 557 und damit auch gemäss OR 533 wird der Gewinn oder Verlust nach Köpfen aufgeteilt, ungeachtet des jeweiligen Kapitalanteils, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine Vereinbarung, wonach der Erfolg im Verhältnis des Kapitalanteils verteilt wird, ist aber durchaus üblich.

Wenn ein Gesellschafter seine Gewinn- Zins und Honoraranteile nicht bezieht, können diese gemäss OR 559 seinem Kapitalanteil gutgeschrieben werden (ER / Kapital, Zinsaufwand / Kapital, und Lohnaufwand / Kapital anstatt jeweils … / Liquide Mittel). Im selben Artikel wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, dass schon ein einziger Gesellschafter dagegen sein darf. (Ein "reicher" Gesellschafter könnte so sein Kapital und dadurch auch seine Zinsansprüche immer weiter erhöhen. Ein "armer" Gesellschafter, der auf den Bezug seiner Ansprüche angewiesen ist, müsste dies wegen der durch die ständig wachsenden Zinsansprüche des andern entstehende Gewinnverringerung gewissermassen noch mitfinanzieren.) Es ist in der Praxis üblich, dass der Gewinn dem Privatkonto gutgeschrieben wird (ER / Privat).

Ein Verlust wird mit dem Konto Kapital verbucht (Kapital / ER). Diese Praxis ergibt sich aus OR 560, wo von allfällig durch Verlust vermindertem Kapitalanteil die Rede ist und auch ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass ein Verlust nicht durch Kapitalnachzahlungen gedeckt werden muss (eine Buchung Privat / ER würde nämlich gerade dies bewirken).

Der selbe Artikel bestimmt weiter, dass ein Zinsanspruch auf dem durch den Verlust verminderten Kapitalanteil berechnet werden muss, und weiter, dass ein auf den Verlust folgender Gewinn erst dann wieder bezogen werden darf, wenn die durch den Verlust entstandene Kapitalverminderung kompensiert worden ist (also zuerst ER /Kapital, bis dieses wieder seine ursprüngliche Höhe erreicht hat, erst dann weiter mit ER / Privat).

www.buechhaltig.ch

Um all diesen Anforderungen gerecht zu werden, werden für jeden Gesellschafter ein eigenes Konto Kapital (für seine langfristigen Einlagen) und ein Konto Privat (für die kurzfristigen Verbindlichkeiten) geführt:

Unter dem Konto "Kapital A" wird der Anteil des Gesellschafters "A" am gesamten Eigenkapital des Unternehmens verstanden usw. Dieses dient zudem als Grundlage für die Zinsberechnung. Für jeden Gesellschafter wird auch ein Konto "Privat" geführt (für den Gesellschafter "A" das Konto "Privat A" usw.).

Vorgehen im Detail

Kapital A	
	200000

Kapital B	
	100000

Privat A	
	5000
	20000

Privat B	
	7000
	10000

Erfolgsrechnung			
Aufwand	120000	Ertrag	150000
R'gewinn	30000		

ER / Privat…

Schlussbilanz	
Kapital A	200000
Kapital B	100000
Privat A	25000
Privat B	17000

In diesem Beispiel wird der Reingewinn im Verhältnis des Kapitals verteilt.
in der Praxis wird der Gewinn mit dem Konto "Privat" verbucht, nicht mit dem Konto "Kapital".

www.buechhaltig.ch

Beispiel im Fall eines Verlustes:

Kapital A	
	200000
30000	

Kapital B	
	100000
15000	

Privat A	
	8000

Privat B	
	2000

Erfolgsrechnung			
Aufwand	280000	Ertrag	235000
		R'verlust	45000

Kapital… / ER

Schlussbilanz	
Kapital A	170000
Kapital B	85000
Privat A	8000
Privat B	2000

Auch in diesem Beispiel wird der Erfolg (hier: Reinverlust) im Verhältnis des Kapitals verteilt.
Ein Verlust wird mit dem Konto "Kapital" verbucht, nicht mit dem Konto "Privat".

Die Konten Privat weisen einen willkürlichen Bestand auf, der durch die diversen Gutschriften und Bezüge entstanden ist.

Im Folgejahr zum vorhergehenden Beispiel mit dem Verlust entsteht wieder ein Gewinn.

Kapital A	
	170000
	30000

Kapital B	
	85000
	15000

Privat A	
	4000
	12000

Privat B	
	9000
	6000

Erfolgsrechnung			
Aufwand	120000	Ertrag	150000
R'gewinn	63000		

Schlussbilanz	
Kapital A	200000
Kapital B	100000
Privat A	16000
Privat B	15000

Der Gewinn muss zuerst zur Auffüllung der durch den Verlust verminderten Kapitalkonten verwendet werden: ER / Kapital A 30000 und ER / Kapital B 15000 = 45000.

Der Rest von 18000 dann wird hier wiederum im Verhältnis des Kapitals in die Privatkonten verteilt.

www.buechhaltig.ch

Kurz-zusammen-fassung

- In der Einzelfirma kann am Geschäftsjahresende der Saldo des Kontos Privat in das Konto Eigenkapital übertragen werden.
- In der Kollektivgesellschaft bleibt das Konto Privat auch am Geschäftsjahresende als eigenständiges Konto bestehen.
- In der Kollektivgesellschaft ermöglicht das Gesetz eine Verbuchung des Gewinnes mit den Kapitalkonten. In der Praxis wird jedoch die ebenfalls erlaubte Verbuchung des Gewinnes mit den Privatkonten bevorzugt.
- Falls in der Kollektivgesellschaft ein Verlust entsteht, wird dieser mit den Kapitalkonten verbucht. Wenn später wieder ein Gewinn entsteht, kann dieser erst bezogen werden (also im Privatkonto oder sonstwo im Soll verbucht werden wie zum Beispiel im Konto Kasse), wenn die durch den vorgängigen Verlust entstandene Kapitalverminderung wieder "aufgefüllt" worden ist.